

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0772-01**

Federführend:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Status: öffentlich
Datum: 21.03.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Andrea Bretschneider

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.04.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.04.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 6 KV M-V gibt sich die Gemeindevertretung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

Zu dem als Anlage beigefügten Entwurf der neuen Fassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fanden bereits mehrere Besprechungen mit der Bürgerschaft statt. Änderungsvorschläge der Fraktionen wurden – soweit rechtlich möglich – eingearbeitet. Auf die Vorlage VO/2013/0772 wird insoweit Bezug genommen.

Aufgrund der diesbezüglichen neuesten Festlegungen in der Präsidiumssitzung am 17.03.2014 wurde der Entwurf abschließend nunmehr in eine rein männliche Sprachform umgewandelt. Eine diesbezügliche Erläuterung wurde in § 36 der Geschäftsordnung aufgenommen. Darüber hinaus wurde in § 14 Abs. 6 der Geschäftsordnung „oder elektronisch“ eingefügt sowie in der gesamten Geschäftsordnung der Begriff „Niederschrift“ einheitlich durch „Protokoll“ ersetzt.

Seitens der Verwaltung wird der Bürgerschaft hiermit der neue Entwurf der Geschäftsordnung zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss sowie zur Entscheidung in der Bürgerschaft vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

GESCHÄFTSORDNUNG DER BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT WISMAR

§ 1 Präsident der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds der Bürgerschaft den Präsidenten¹ und danach unter Leitung des Präsidenten aus der Mitte der Bürgerschaft zwei Personen, die den Präsidenten im Verhinderungsfall vertreten².
- (2) Sowohl der Präsident als auch die zwei Personen zur Vertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl³ gewählt.
- (3) Das älteste Bürgerschaftsmitglied verpflichtet die gewählte Person nach der Wahl durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und übergibt ihr die Leitung der Sitzung⁴.
- (4) Der Präsident vertritt die Bürgerschaft⁵, leitet die Sitzungen der Bürgerschaft, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus⁶.

§ 2 Beisitzer

- (1) Zur Unterstützung des Präsidenten in den Sitzungen bestellt die Bürgerschaft zwei Personen als Beisitzer sowie weitere zwei Personen als deren Stellvertretung. Es finden die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung.
- (2) Die Beisitzer führen die Rednerliste und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen, sofern dies nach § 25 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Bürgerschaftsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten⁷.
- (2) Sowohl die Bildung einer Fraktion als auch jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind dem Präsidenten der Bürgerschaft von dem Fraktionsvorstand der betroffenen Fraktion bzw. dem betroffenen Bürgerschaftsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei⁸.

§ 4 Präsidium

Zur Unterstützung des Präsidenten der Bürgerschaft wird ein Präsidium gebildet. Näheres hierzu ist in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

¹ gemäß § 28 II 1 KV M-V

² gemäß § 28 Abs. 5 KV M-V; § 4 Abs. 4 Hauptsatzung

³ gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V; § 4 Abs. 4 Hauptsatzung

⁴ gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KV M-V

⁵ gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1

⁶ gemäß § 29 Abs. 1 Satz 5 KV M-V

⁷ gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

⁸ gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

§ 5 Ausschüsse

- (1) Für die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sinngemäß für die Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich im Rahmen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Ausschüsse sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (4) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen⁹. Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratungen betroffen werden, anzuhören.
- (5) Protokolle über Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Ausschusses, dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung zuzuleiten.
- (6) Die Möglichkeit gemeinsamer Ausschusssitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen zu gemeinsamen Beratungsgegenständen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.

§ 6 Einberufung der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft tritt innerhalb von sechs Wochen nach der Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen¹⁰. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten¹¹.
- (2) Die Bürgerschaft ist vom Präsidenten einzuberufen¹². Sie tagt grundsätzlich einmal im Monat und so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt¹³.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest¹⁴.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Punkte zu bezeichnen. Sie sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt¹⁵.

⁹ gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1, § 36 Abs. 6 Satz 1 KV M-V

¹⁰ gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

¹¹ gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 KV M-V

¹² gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

¹³ gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 KV M-V

¹⁴ gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

¹⁵ gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 KV M-V

- (3) Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung sind rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen¹⁶. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vertagung der Sitzung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag in der Regel um 17.00 Uhr am selben Ort erfolgt.
- (4) In der Woche, in der eine Sitzung der Bürgerschaft stattfindet, sind Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden und am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auszulegen.
Das Büro der Bürgerschaft kann den Zuhörern auf der Tribüne Anträge der Fraktionen durch Auslegen mehrerer Exemplare (bis zu 10 Stück) zugänglich machen.
- (5) Der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister oder ein Bürgerschaftsmitglied beantragt¹⁷.

§ 8 Sitzungseinberufung

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt. Als Sitzungstag wird in der Regel der letzte Donnerstag eines Monats festgelegt.
- (2) Der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und beruft die Sitzungen der Bürgerschaft elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein¹⁸. Jedes Bürgerschaftsmitglied kann abweichend hiervon verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten¹⁹.
- (3) Die Sitzungen der Bürgerschaft beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Das Ende der Sitzungen wird auf 22.00 Uhr begrenzt, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen, die lediglich eine geringfügige zeitliche Überschreitung bzw. Verlängerung der Sitzung bedeuten würden. Wird die Verlängerung der Sitzung nach 22.00 Uhr unter Angabe der Dauer der Verlängerung im Sinne von § 19 Absatz 2 Nr. 11 dieser Geschäftsordnung beantragt, entscheidet darüber die Bürgerschaft mit der Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.
- (4) Der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern mit der Sitzungseinberufung nach Absatz 2 zugleich die eingereichten Unterlagen für die Sitzung zu übermitteln. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage²⁰. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - 1. Einwohnerfragestunde
 - 2. Eröffnung der Sitzung
 - 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

¹⁶ gemäß § 29 Abs. 6 Satz 1 KV M-V

¹⁷ gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 KV M-V

¹⁸ gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

¹⁹ gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 KV M-V

²⁰ gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V

4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 5. Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
 6. personelle Veränderungen in den Ausschüssen
 7. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft
 9. Mitteilungen des Präsidenten
 10. Mitteilungen des Bürgermeisters
 11. Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
 12. Vorlagen des Bürgermeisters
 13. Anträge der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder
 14. Anfragen der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder
 15. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
 16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 17. Schließen der Sitzung
- (2) Die Sitzordnung der Fraktionen legt der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium fest. Ist die Sitzordnung festgelegt, soll sie ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.

§ 10 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Bürgerschaftsmitglieder, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies dem Präsidenten mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Bürgerschaft teil. Er ist jederzeit berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen²¹.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Senator, der Beigeordneter ist, in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches²².
- (4) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden²³.
- (5) An der nicht öffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Senatoren, dem Pressesprecher, der jeweiligen Amtsleitung/einem Mitarbeiter des in der Angelegenheit beteiligten Amtes, der Amtsleitung des Amtes für Zentrale Dienste/einem Mitarbeiter der Abteilung Recht und Vergabe (Volljurist) und der Amtsleitung/einem Mitarbeiter des Amtes für Finanzverwaltung sowie den Protokollführern nur solche Personen teil, deren Teilnahme auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Bürgerschaftsmitgliedes zuvor beschlossen wurde. Sachkundige Einwohner sind befugt, an nicht öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft insoweit teilzunehmen, als dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen sich der Ausschuss, in dem der betreffende sachkundige Einwohner Mitglied ist, bereits befasst hat.

²¹ gemäß § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 KV M-V

²² gemäß § 29 Abs. 7 Satz 3 KV M-V

²³ gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung öffentlich.
- (2) Vor Beginn jeder Sitzung findet für Einwohner eine Fragestunde statt. Näheres regelt § 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.
- (3) Über die in § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung genannten Fälle hinaus hat die Bürgerschaft den Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag zu beschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern²⁴. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder, Fraktionen und der Bürgermeister. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder entschieden²⁵.
- (4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil der Sitzung öffentlich bekannt zu geben²⁶.
- (5) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen²⁷. Das Büro der Bürgerschaft stellt die durch die Bürgerschaft bestätigten Protokolle nach § 32 dieser Geschäftsordnung zu diesem Zweck innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung in das Ratsinformationssystem ein, das über die Seite www.wismar.de im Internet zu erreichen ist.

§ 12 Pressevertreter

- (1) Vertreter der örtlichen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind die Abschriften der Vorlagen für die Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.
- (2) Den Pressevertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.
- (3) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht²⁸. Die Medien haben die Absicht der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten anzuzeigen, damit die Bürgerschaft darüber informiert werden kann. Ohne die vorherige Information sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig und untersagt.

§ 13 Reihenfolge der Beratung

- (1) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der Angelegenheiten in der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über seinen Vorschlag.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung des Präsidenten oder des Bürgermeisters einzutreten.

²⁴ gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

²⁵ Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 4 KV M-V

²⁶ gemäß § 31 Abs. 3 KV M-V

²⁷ gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 KV M-V

²⁸ gemäß § 29 Abs. 5 Satz 5 KV M-V

- (3) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Bürgerschaftsmitglieder können eigene Vorlagen bzw. selbst gestellte Anträge jederzeit zurücknehmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt, soweit nicht dessen Absetzung gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt und beschlossen wird.

§ 14 Vorlagen und Anträge

- (1) Vorlagen des Bürgermeisters müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand), einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten und sind schriftlich zu begründen. Sie werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Senator vertreten. Der Bürgermeister kann auch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung hiermit beauftragen.
- (2) Anträge von Fraktionen oder Bürgerschaftsmitgliedern sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung soll vorhanden sein. Ein Mitglied der Fraktion bzw. das Bürgerschaftsmitglied, das den Antrag eingereicht hat, erhält zu Beginn der Beratung das Wort zum Antrag; ihm steht auch das Schlusswort zu.
- (3) Anträge, durch die der Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen²⁹.
- (4) Vorlagen und Anträge, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der Maßnahmen darzustellen³⁰.
- (5) In den Beschlussvorlagen und Anträgen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (6) Vorlagen und Anträge müssen schriftlich oder elektronisch bis zum 10. Tag vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft um 12.00 Uhr im Büro der Bürgerschaft eingegangen sein.
- (7) Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung einer Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen oder zum Sitzungsprotokoll zu erklären.

§ 15 Dringlichkeitsvorlagen und -anträge

- (1) Die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft kann die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet³¹.
- (2) Vorlagen und Anträge mit begründeter Dringlichkeit können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden.

²⁹ gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V

³⁰ gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V

³¹ gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V

- (3) Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen muss die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits in der Vorlage bzw. im Antrag selbst enthalten sein.
- (4) Der Präsident reiht die Dringlichkeitsvorlagen und -anträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht dem ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung.

§ 16 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar gehört. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde³².
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an den Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens 2.000 Einwohnern im Sinne von Absatz 1 unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Bürgerschaft³³.
- (3) Zulässige Anträge hat die Bürgerschaft unverzüglich zu behandeln³⁴.

§ 17 Anfragen

- (1) In der Tagesordnung ist stets der Punkt „Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Punkt können Bürgerschaftsmitglieder nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 der Hauptsatzung Anfragen an den Bürgermeister richten.
- (2) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann bei wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Wismar vor oder in der Bürgerschaftssitzung eine „Aktuelle Fragestunde“ schriftlich oder mündlich zum Sitzungsprotokoll beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt darüber abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit wird die „Aktuelle Fragestunde“ am Anfang oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Mehrheitsbeschluss kann sie verlängert oder abgebrochen werden.

§ 18 Worterteilung

- (1) Der Präsident erteilt das Wort in der von den Beisitzern festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.
- (2) Will der Präsident selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz zuvor an seine Verhinderungsververtretung ab.
- (3) Dem Bürgermeister ist jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen³⁵. Für den Senator, der auch Beigeordneter ist, gilt dies in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches entsprechend³⁶.

³² gemäß § 18 Abs.1 KV M-V

³³ gemäß § 18 Abs. 2 KV M-V

³⁴ gemäß § 18 Abs. 3 KV M-V

³⁵ gemäß § 29 Abs. 7 Satz 2 KV M-V

³⁶ gemäß § 29 Abs. 7 Satz 3 KV M-V

- (4) Die Bürgerschaftsmitglieder sollen ihre Ausführungen mit Ausnahme von formulierten Erklärungen in freier Rede vortragen.
- (5) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf einem Bürgerschaftsmitglied das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 20 dieser Geschäftsordnung hierzu.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen. Die Stellung des Antrages ist durch das Anheben beider Hände anzukündigen.
- (2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:
 - 1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - 2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss,
 - 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 6. Antrag auf Schluss der Beratung,
 - 7. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - 8. Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - 9. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
 - 10. Antrag auf geheime Wahl,
 - 11. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr,
 - 12. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls,
 - 13. Antrag auf Ausschluss der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien.
- (3) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit am meisten widerspricht.
- (4) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber
 - 1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung seines Antrags zu geben³⁷ sowie
 - 2. je einem Vertreter für und gegen die Absetzung das Wort zu erteilen.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

- (5) Wird während der Beratung einer Angelegenheit der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 3 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Anschließend ist entsprechend Absatz 4 zu verfahren.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung nach Absatz 2 Nr. 6 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.

³⁷

gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 KV M-V

Wird der Antrag mehrheitlich beschlossen, muss er

1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit beehrte, Gelegenheit zur Äußerung geben sowie
 2. je einem Vertreter für und gegen die Angelegenheit das Wort erteilen.
- (7) Die Beschlussfassung über einen Antrag nach Absatz 2 Nr. 12 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

§ 20 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Redner erfolgt sind.

§ 21 Mitwirkungsverbot³⁸

- (1) Die Bürgerschaftsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.
- (2) Die Mitwirkungsverbote des Absatzes 1 gelten nicht,
1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
 3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag der Hansestadt Wismar ausgeübt wird.
- (3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund

³⁸

gemäß § 24 KV M-V

vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.

- (4) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Bürgerschaftsmitglied ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieses der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (5) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn alle Bürgerschaftsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder zur Sitzung anwesend ist³⁹. Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest⁴⁰. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis der Präsident die Beschlussunfähigkeit von sich aus oder auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds feststellt⁴¹.
- (2) Der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit feststellen, wenn weniger als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist⁴².
- (3) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, schließt der Präsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

§ 23 Ablauf der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19 dieser Geschäftsordnung) gehen Sachanträgen (§ 14 dieser Geschäftsordnung) vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit oder des Sachantrages am meisten widerspricht.
- (2) Ein Antrag auf Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes wird vor einem Antrag auf Verweisung eines Punktes in einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.
- (3) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist zunächst über den Änderungs- und Ergänzungsantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfordert oder weniger Erträge bzw. Einzahlungen bringt.

³⁹ gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

⁴⁰ gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V

⁴¹ gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 KV M-V

⁴² gemäß § 30 Abs. 1 Satz 6 KV M-V

§ 24 Abstimmungsgegenstand

- (1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er verliest grundsätzlich den gestellten Antrag erneut und formuliert die Abstimmungsfrage dazu dergestalt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Ein erneutes Verlesen des gestellten Antrages ist nicht erforderlich, wenn dieser schriftlich vorliegt, auf dessen Inhalt verwiesen bzw. Bezug genommen wird und dieser unverändert zur Abstimmung gelangt.
- (2) Über die Fassung des Antrags oder der Abstimmungsfrage und deren Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei einem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bürgerschaft.

§ 25 Abstimmungsvorgang

- (1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Sieht das Gesetz einen Anteil aller Bürgerschaftsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, vermindert um die in der laufenden Wahlperiode außer durch eine Ergänzungswahl nicht wieder besetzbaren Mandate. Für Personalentscheidungen, die keine Wahlen sind, gilt: Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält⁴³.
- (2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Präsident nach Rücksprache mit seinen Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft, so macht der Präsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt und – soweit erforderlich – ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Das Ergebnis der Zählung ist im Protokoll festzuhalten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Eine namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens einem Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion verlangt wird⁴⁴. Sie erfolgt durch Namensaufruf.
- (4) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich schriftlich vorliegen oder mündlich zum Sitzungsprotokoll erklärt werden⁴⁵.
- (5) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft ruft der Präsident auf.

§ 26 Wahlen

- (1) Gewählt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes wird geheim gewählt⁴⁶.

⁴³ gemäß § 31 Abs. 1 KV M-V

⁴⁴ gemäß § 31 Abs. 2 Satz 5 KV M-V

⁴⁵ gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 KV M-V

⁴⁶ gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

- (2) Stehen zwei oder mehr Bewerber zur Wahl, ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch den Präsidenten zu ziehen⁴⁷.
- (3) Die Bürgerschaft kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Stimmenmehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder. Absatz 1 gilt entsprechend⁴⁸.
- (4) Erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion bzw. Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird. Die Sitzverteilung erfolgt nach den so ermittelten Höchstzahlen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 27 Ruf zur Sache

Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

§ 28 Ruf zur Ordnung, Entziehung des Wortes und Ausschluss aus Sitzungen

- (1) Der Präsident kann ein Bürgerschaftsmitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er es von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, ist ihm vom Präsidenten das Wort zu entziehen und der Präsident darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss von der Sitzung innerhalb von einer Woche beim Präsidenten schriftlich eine zu begründende Gegenvorstellung einreichen. In diesem Fall nimmt der Präsident die Gegenvorstellung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Bürgerschaft im nichtöffentlichen Teil und lässt darüber abstimmen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.

§ 29 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Der Präsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft oder des Bürgermeisters hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet die Bürgerschaft.

⁴⁷ gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V
⁴⁸ gemäß § 32 Abs. 3 KV M-V

§ 30 Räumung des Zuhörerraumes

Der Präsident übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungssaal aus und kann einzelne Zuhörer, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 31 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein Protokoll zu fertigen und in Abschrift allen Mitgliedern zuzuleiten. Es ist vom Präsidenten bzw. seiner Verhinderungsvertretung, einem Beisitzer und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 3. die Namen von anwesenden und fehlenden Bürgerschaftsmitgliedern,
 4. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend waren,
 5. ggf. die Namen der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 6. die Tagesordnung,
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 8. die Namen der Redner,
 9. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 10. ggf. die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und die Ausschlüsse von der Sitzung,
 11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 12. den Antrag auf ein wörtliches Protokoll (inkl. der Einwilligung/Nichteinwilligung des Redners).

§ 32 Feststellung des Protokolls

- (1) Das Protokoll soll bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Über das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 33 Tonaufnahme

- (1) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung eine Tonaufnahme gefertigt.
- (2) Die Bürgerschaftsmitglieder sowie der Bürgermeister und die Senatoren sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen des Büros der Bürgerschaft zu hören.
- (3) Die Tonaufnahme ist nach der Feststellung des Protokolls in der nächsten Sitzung unverzüglich zu vernichten.

§ 34 Unterrichtung der Bürgerschaft

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Über deren Inhalt ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 KV M-V vorliegen.
- (2) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters sind den Mitgliedern der Bürgerschaft zusätzlich über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (3) Die Bürgerschaft ist vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung zu unterrichten. Er unterrichtet die Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die Entscheidungen, die er nach § 22 Absätze 4 und 5 KV M-V getroffen hat⁴⁹. Die diesbezüglichen Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (4) Der Bürgermeister und der Senator, der Beigeordneter ist, sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion Auskunft zu erteilen⁵⁰. Die Auskunft ist in angemessener Frist, grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Bürgerschaftssitzung zu erteilen.
- (5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem Bürgerschaftsmitglied Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder Bundes entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Vorsitzende eines Ausschusses⁵¹.

§ 35 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten. Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang

⁴⁹ gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 KV M-V

⁵⁰ gemäß § 34 Abs. 2 KV M-V

⁵¹ gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V

stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort, zu vernichten.

§ 36 Sprachformen

Für die verwandten Sprachformen gilt § 173 KV M-V entsprechend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten gleichwohl für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Die Bürgerschaft kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern, sofern die Änderung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Präsident der Bürgerschaft